



HVBG

HVBG-Info 12/1989 vom 03.05.1989, S. 0961 - 0969, DOK 401.08/017-BSG

**Zur Frage der Erstattung ärztlicher Behandlungs- und
Verordnungskosten im Bereich der landwirtschaftlichen
Krankenversicherung (§ 45 SGB I) - BSG-Urteil vom 04.10.1988
- 4/11a RK 2/87**

Zur Frage der Erstattung ärztlicher Behandlungs- und
Verordnungskosten im Bereich der landwirtschaftlichen
Krankenversicherung (§ 45 SGB I);

hier: BSG-Urteil vom 04.10.1988 - 4/11a RK 2/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 04.10.1988 - 4/11a RK 2/87 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Stellt die Krankenkasse rückwirkend Versicherungspflicht fest und "aktiviert" sie das Versicherungsverhältnis rückwirkend, indem sie unter Beachtung der Verjährungsvorschriften Beiträge nacherhebt, so kann sie insoweit, als Sachleistungen (Naturalleistungen) rechtlich und tatsächlich unmöglich (geworden) sind, unter Berufung auf das Sachleistungsprinzip Kostenerstattung jedenfalls dann nicht verweigern, wenn der Versicherte keine Kenntnis von der Versicherungspflicht hatte.
2. Zur Unzulässigkeit der Verjährungseinrede, wenn zunächst ein "vorgreifliches" Versicherungsverhältnis geklärt werden mußte.

Orientierungssatz:

Zulässigkeit der Berufung - wiederkehrende Leistungen -
Zusammenrechnung - Äquivalenzprinzip in der gesetzlichen
Krankenversicherung:

1. Eine einmalige Leistung i.S. des § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG liegt nur vor, wenn es sich um ein Geschehen handelt, das sich seiner Natur nach in einem bestimmten, verhältnismäßig kurzen Zeitraum abspielt und sich im wesentlichen in einer einzigen Handlung (Gewährung) erschöpft (vgl. zuletzt BSG vom 27.01.1977 - 7 RAr 17/76 = BSGE 43, 134, 135 und vom 24.09.1986 - 8 RK 31/85 = SozR 1500 § 144 Nr. 35). Von diesen Merkmalen sind ärztliche Behandlung und Krankenpflege grundsätzlich nicht gekennzeichnet (vgl. BSG vom 29.02.1972 - 4 RJ 237/71 = SozR Nr. 29 § 144). Daß es sich im Rechtsstreit nicht mehr um die Leistungen der Krankenpflege selbst handelt, sondern nur noch die Übernahme der aufgewendeten Kosten in einem Betrag geltend gemacht wird, ändert nichts an der Natur des für die Zulässigkeit der Berufung maßgebenden Prozeßanspruchs (vgl. BSG vom 24.09.1986 a.a.O.).
2. Eine Zusammenrechnung im Rahmen des § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG ist nicht ausgeschlossen. Gegen eine derartige Zusammenrechnung bestehen nämlich dann keine Bedenken, wenn die erhobenen Ansprüche inhaltlich im wesentlichen gleichartig sind und demselben Rechtsverhältnis entspringen (vgl. BSG vom 07.10.1976 - 6 RKa 14/75 = SozR 1500 § 144 Nr. 6).
3. Das sozialrechtliche Versicherungsverhältnis als Instrument der

Daseinsvorsorge kennzeichnet, daß unter den Beteiligten gegenseitige Rechte und Pflichten bestehen. Die Wechselbeziehung zwischen Beitragspflicht des Krankenversicherungsträgers und Leistungsanspruch des Versicherten i.S. eines Gegenleistungs- und Äquivalenzprinzips ist offenkundig gestört, wenn der Träger aus dem Versicherungsverhältnis einseitig Rechtspositionen in Gestalt von Beitragsansprüchen gegen den Versicherten ableitet, ohne dafür diesem gegenüber selbst nur das Risiko einer möglichen Gewährung von Versicherungsschutz durch Gewährung von Sozialleistungen zu tragen. Eine solche Äquivalenzstörung wird hingenommen werden können, wenn sie auf ein dem Versicherten nach dem Inhalt des sozialrechtlichen Versicherungsverhältnis vorwerfbares Verhalten zurückgeht, z.B. auf den Versuch, das das Recht der sozialen Krankenversicherung tragende Naturalleistungsprinzip zu umgehen oder auszuhöhlen.